

Maßnahmenkatalog

A) Tatbestände für Fahrlehrer:

Lfd. Nr.	Tatbestände für Fahrlehrer	Verletzte Vorschrift	Ordnungswidrigkeit nach §§	Verwarnungsgeld €	Geldbuße €	Weitere Maßnahmen, Hinweise
1	<ul style="list-style-type: none"> - Fahrschüler ohne erforderliche Fahrlehrerlaubnis ausgebildet; - von der Fahrlehrerlaubnis Gebrauch gemacht - ohne Fahrschülerlaubnis - oder ohne Beschäftigungs- oder Ausbildungsverhältnis mit einer Fahrschule 	§ 1 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 4 Satz 1 FahrlG	§ 36 Abs. 1 Nr. 1 FahrlG	-	500 - 2.500	Widerruf der Fahrlehrerlaubnis wegen Unzuverlässigkeit (§ 8 Abs. 2 FahrlG); Meldung an das Zentrale Fahrlehrerregister gem. § 39 Abs. 2 Nr. 6 i. V. m. § 40 Abs. 1 FahrlG.
2	<p>Eine vollziehbare Auflage nach § 36 des Verwaltungsverfahrensgesetzes nicht erfüllt, im Bezug auf</p> <ul style="list-style-type: none"> - Fahrlehrerlaubnis - Seminarerlaubnis 	§ 36 Abs. 1 VwVfGBbg	§ 36 Abs. 1 Nr. 2 FahrlG	20 - 35*	40 - 250	* In geringfügigen Fällen Verwarnungsgeld. Bei Bußgeldern ab 150 € Meldung an das Zentrale Fahrlehrerregister gem. § 39 Abs. 2 Nr. 6 i. V. m. § 40 Abs. 1 FahrlG.
3	Fahrlehrerschein der Erlaubnisbehörde nicht unverzüglich zur Ein- oder Austragung eines Beschäftigungs- oder Ausbildungsverhältnisses vorgelegt oder bei einer Fahrt mit Fahrschülern nicht mitgeführt	§ 5 Abs. 2 Satz 3 oder § 5 Abs. 1 Satz 2 FahrlG	§ 36 Abs. 1 Nr. 3 FahrlG	10 - 20	-	Nach vorheriger Aufforderung.
4	Fahrlehrerschein der Erlaubnisbehörde oder den für die Überwachung des Straßenverkehrs und bei Fahrerlaubnisprüfungen den für die Prüfung zuständigen Personen auf Verlangen nicht ausgehändigt oder bei Ruhen, Erlöschen, Rücknahme oder Widerruf der Fahrlehrerlaubnis nicht zurückgegeben	§ 5 Abs. 1 Satz 2, § 13 Abs. 3, § 7 Abs. 3 oder § 8 Abs. 3 FahrlG	§ 36 Abs. 1 Nr. 3 FahrlG	-	50 - 150	Wegnahme des Fahrlehrerscheins bei Nichtvorlage anordnen. Bei einem Bußgeld von 150 € Meldung an das Zentrale Fahrlehrerregister gem. § 39 Abs. 2 Nr. 6 i. V. m. § 40 Abs. 1 FahrlG.
5	Überschreitung der zeitlichen Begrenzung des praktischen Unterrichts (495 Min.) und/oder der Gesamtarbeitszeit (10 Std.)	§ 6 Abs. 2 FahrlG	§ 36 Abs. 1 Nr. 4 FahrlG	-	125 - 2.500	Je nach Häufigkeit und Ausmaß der Überschreitungen trotz Beanstandungen; bei erheblichen oder ständigen Überschreitungen Sonderüberprüfung erforderlich. Zuverlässigkeit überprüfen (§ 2 Abs. 1 Nr. 2 FahrlG); bei wiederholten Verstößen nach Beanstandung Widerruf der Fahrlehrerlaubnis (§ 8 Abs. 2 FahrlG); Meldung an das Zentrale Fahrlehrerregister gem. § 39 Abs. 2 Nr. 6 i. V. m. § 40 Abs. 1 FahrlG.

Lfd. Nr.	Tatbestände für Fahrlehrer	Verletzte Vorschrift	Ordnungswidrigkeit nach §§	Verwarnungsgeld €	Geldbuße €	Weitere Maßnahmen, Hinweise
6	Überschreitung der genehmigten Nebentätigkeit (bei Fahrlehrern aus dem öffentlichen Dienst)	§ 5 Abs. 1 BNV, § 31 Abs. 2 LBG oder Tarifvertrag	-	-	-	Bei Überschreitung von einem Fünftel der wöchentlichen Arbeitszeit; Meldung an den Dienstvorgesetzten.
7	Den Ausbildungsstand nicht durch Aufzeichnungen dokumentiert	§ 5 Abs. 1 Satz 6 FahrSchAusbO	§ 36 Abs. 1 Nr. 15 FahrIG i. V. m. § 8 Abs. 2 Nr. 1 FahrSchAusbO	-	50 - 1.000	Bei Bußgeldern ab 150 € Meldung an das Zentrale Fahrlehrerregister gem. § 39 Abs. 2 Nr. 6 i. V. m. § 40 Abs. 1 FahrIG.
8	Die besonderen Ausbildungsfahrten nicht wie vorgeschrieben durchgeführt	§ 5 Abs. 3 i. V. m. Anlage 4 oder § 5 Abs. 4 i. V. m. Anlage 5 FahrSchAusbO	§ 36 Abs. 1 Nr. 15 FahrIG i. V. m. § 8 Abs. 2 Nr. 2 FahrSchAusbO	-	250 - 1.500	Meldung an das Zentrale Fahrlehrerregister gem. § 39 Abs. 2 Nr. 6 i. V. m. § 40 Abs. 1 FahrIG.
9	Gleichzeitig mehreren Fahrschülern praktischen Fahrunterricht erteilt	§ 5 Abs. 8 Satz 1 FahrSchAusbO	§ 36 Abs. 1 Nr. 15 FahrIG i. V. m. § 8 Abs. 2 Nr. 3 FahrSchAusbO	-	150 - 1.000	Meldung an das Zentrale Fahrlehrerregister gem. § 39 Abs. 2 Nr. 6 i. V. m. § 40 Abs. 1 FahrIG.
10	Bei Ausbildungsfahrten, soweit vorgeschrieben, keine Funkanlage benutzt	§ 5 Abs. 9 Satz 2 oder 3 FahrSchAusbO	§ 36 Abs. 1 Nr. 15 FahrIG i. V. m. § 8 Abs. 2 Nr. 4 FahrSchAusbO	-	150 - 1.000	Meldung an das Zentrale Fahrlehrerregister gem. § 39 Abs. 2 Nr. 6 i. V. m. § 40 Abs. 1 FahrIG.
11	Nicht-Benutzen-Lassen des vorgeschriebenen EG-Kontrollgeräts oder Nichtverwenden der Schaublätter oder Nichtverwenden der Schaublätter in der vorgeschriebenen Weise oder Nichtausfüllen der Schaublätter in der vorgeschriebenen Weise	§ 5 Abs. 10 Satz 1 FahrSchAusbO, § 5 Abs. 10 Satz 2 FahrSchAusbO	§ 36 Abs. 1 Nr. 15 FahrIG i. V. m. § 8 Abs. 2 Nr. 5 FahrSchAusbO	-	250 - 1.000	Meldung an das Zentrale Fahrlehrerregister gem. § 39 Abs. 2 Nr. 6 i. V. m. § 40 Abs. 1 FahrIG.
12	Nicht alle vier Jahre und bei Inhabern einer Seminarerlaubnis nach § 31 Abs. 1 FahrIG binnen zwei Jahren nach Erteilung und sodann bis zum Ablauf des vierten auf das Ende der vorhergehenden Frist folgenden Jahres wiederkehrend an einem Fortbildungslehrgang teilgenommen	§ 33a Abs. 1 oder 2 FahrIG	§ 36 Abs. 1 Nr. 16 FahrIG	35*	100 - 250	* Beim ersten Verstoß; bei Bußgeldern ab 150 € Meldung an das Zentrale Fahrlehrerregister gem. § 39 Abs. 2 Nr. 6 i. V. m. § 40 Abs. 1 FahrIG. Bei zweimaligem Verstoß gegen die Fortbildungspflicht ist gem. § 33a Abs. 4 FahrIG Widerruf der Fahrlehrerlaubnis zu prüfen.

Lfd. Nr.	Tatbestände für Fahrlehrer	Verletzte Vorschrift	Ordnungswidrigkeit nach §§	Verwarnungsgeld €	Geldbuße €	Weitere Maßnahmen, Hinweise
13	Zu widerhandeln einer vollziehbaren Anordnung, die aufgrund der FahrSchAusbO erlassen worden ist	Siehe die in § 8 Abs. 2 Nr. 1 bis 6 genannten Vorschriften der FahrSchAusbO	§ 36 Abs. 1 Nr. 15 FahrIG	-	150 - 1.000	Meldung an das Zentrale Fahrlehrerregister gem. § 39 Abs. 2 Nr. 6 i. V. m. § 40 Abs. 1 FahrIG. Im Wiederholungsfall Bußgeld angemessen erhöhen und abmahnen.

B) Tatbestände für Inhaber der Fahrschule/verantwortlichen Leiter des Ausbildungsbetriebs:

Lfd. Nr.	Tatbestände für Inhaber der Fahrschule/verantwortlichen Leiter des Ausbildungsbetriebs	Verletzte Vorschrift	Ordnungswidrigkeit nach §§	Verwarnungsgeld €	Geldbuße €	Weitere Maßnahmen, Hinweise
14	Inhaber der Fahrschule/verantwortlicher Leiter des Ausbildungsbetriebs - bildet aus oder lässt Fahrschüler in Klassen ausbilden, für die keine Fahrschülerlaubnis/Zweigstellen-erlaubnis erteilt wurde, - oder bildet aus oder lässt durch Fahrlehrer ausbilden, der keine entsprechende Fahrlehrerlaubnis hat, - oder betreibt oder leitet eine Ausbildungsfahrschule, ohne dass die gesetzlichen Voraussetzungen gegeben sind	§ 10 Abs. 1, § 20 Abs. 1 Satz 2, § 21a Abs. 1 Satz 1 FahrIG	§ 36 Abs. 1 Nr. 5 und 6 FahrIG	-	1.000 - 2.500	Zuverlässigkeit nicht mehr gegeben, wenn bei Sonderüberprüfung erneut ein Verstoß nachgewiesen wird, in diesem Fall Widerruf der Fahrschülerlaubnis nach § 21 Abs. 2 FahrIG bzw. Untersagung der Tätigkeit als Ausbildungsfahrschule nach § 21a Abs. 3 FahrIG. Meldung an das Zentrale Fahrlehrerregister gem. § 39 Abs. 2 Nr. 6 i. V. m. § 40 Abs. 1 FahrIG.
15	Inhaber der Fahrschule/verantwortlicher Leiter des Ausbildungsbetriebs bildet aus oder lässt seine Fahrschüler von einer anderen Fahrschule ganz oder teilweise ausbilden oder lässt seine Fahrschüler zusammen mit denen einer anderen Fahrschule ausbilden, soweit dies nicht im Rahmen einer Gemeinschaftsfahrschule (§ 11 Abs. 3 FahrIG) zulässig ist	§ 11 Abs. 3 FahrIG	§ 36 Abs. 1 Nr. 5 FahrIG	-	500 - 2.500	Zuverlässigkeit prüfen; im Wiederholungsfall kann Widerruf der Fahrschülerlaubnis nach § 21 Abs. 2 FahrIG in Betracht kommen; Meldung an das Zentrale Fahrlehrerregister gem. § 39 Abs. 2 Nr. 6 i. V. m. § 40 Abs. 1 FahrIG.

Lfd. Nr.	Tatbestände für Inhaber der Fahrschule/verantwortlichen Leiter des Ausbildungsbetriebs	Verletzte Vorschrift	Ordnungswidrigkeit nach §§	Verwarnungsgeld €	Geldbuße €	Weitere Maßnahmen, Hinweise
16	Eine vollziehbare Auflage nach § 36 des Verwaltungsverfahrensgesetzes nicht erfüllt, im Bezug auf - Fahrschülerlaubnis - Zweigstellenerlaubnis	§ 36 Abs. 1 VwVfGBbg	§ 36 Abs. 1 Nr. 2 FahrIG	20 - 35*	40 - 250	* In geringfügigen Fällen Verwarnungsgeld. Bei Bußgeldern ab 150 € Meldung an das Zentrale Fahrlehrerregister gem. § 39 Abs. 2 Nr. 6 i. V. m. § 40 Abs. 1 FahrIG.
17	Zulassen oder Anordnen von gleichzeitigem praktischen Unterricht für mehrere Fahrschüler	§ 5 Abs. 8 FahrschAusBO	§ 36 Abs. 1 Nr. 15 FahrIG i. V. m. § 8 Abs. 1 Nr. 4 FahrschAusBO	-	150 - 1.500	Zuverlässigkeit prüfen; im Wiederholungsfall kann Widerruf der Fahrschülerlaubnis nach § 21 Abs. 2 FahrIG in Betracht kommen; Meldung an das Zentrale Fahrlehrerregister gem. § 39 Abs. 2 Nr. 6 i. V. m. § 40 Abs. 1 FahrIG.
18	Zulassen oder Anordnen von Überschreitungen der genehmigten Nebentätigkeit (bei Fahrlehrern aus dem öffentlichen Dienst)	§ 5 Abs. 1 BNV, § 31 Abs. 2 LBG oder Tarifvertrag	-	-	-	Bei Überschreitung von einem Fünftel der wöchentlichen Arbeitszeit; Meldung an den Dienstvorsetzten des Fahrlehrers aus dem öffentlichen Dienst; je nach Häufigkeit und Höhe der Überschreitung und bei mehrfacher erheblicher oder ständiger Überschreitung Zuverlässigkeit nicht mehr gegeben; Widerruf der Fahrschülerlaubnis nach § 21 Abs. 2 FahrIG.
19	Verletzung der Anzeigepflichten gegenüber der Erlaubnisbehörde	§ 17 Nr. 1 bis 10, § 14 Abs. 3 FahrIG	§ 36 Abs. 1 Nr. 7 FahrIG	20 - 35*	40 - 250	* In geringfügigen Fällen Verwarnungsgeld, bei unbedeutender Ordnungswidrigkeit ohne Verwarnungsgeld. Bei Bußgeldern ab 150 € Meldung an das Zentrale Fahrlehrerregister gem. § 39 Abs. 2 Nr. 6 i. V. m. § 40 Abs. 1 FahrIG.
20	Entgelte und/oder Geschäftsbedingungen nicht oder nur unvollständig ausgehängt oder bekannt gegeben	§ 19 Abs. 1 i. V. m. § 14 Abs. 3 FahrIG	§ 36 Abs. 1 Nr. 8 FahrIG	-	150 - 250	Meldung an das Zentrale Fahrlehrerregister gem. § 39 Abs. 2 Nr. 6 i. V. m. § 40 Abs. 1 FahrIG.
21	Eine Fahrschule fortgeführt, ohne einen verantwortlichen Leiter bestellt zu haben	§ 15 Abs. 2 i. V. m. § 14 Abs. 3 FahrIG	§ 36 Abs. 1 Nr. 9 FahrIG	-	500 - 2.500	Meldung an das Zentrale Fahrlehrerregister gem. § 39 Abs. 2 Nr. 6 i. V. m. § 40 Abs. 1 FahrIG.

Lfd. Nr.	Tatbestände für Inhaber der Fahrschule/verantwortlichen Leiter des Ausbildungsbetriebs	Verletzte Vorschrift	Ordnungswidrigkeit nach §§	Verwarnungsgeld €	Geldbuße €	Weitere Maßnahmen, Hinweise
22	Aufzeichnungen über die Ausbildung der Fahrschüler nicht geführt, nicht aufbewahrt oder nicht vorgelegt	§ 18 i. V. m. § 14 Abs. 3 FahrIG	§ 36 Abs. 1 Nr. 10 FahrIG	-	150 - 500	Bei Bußgeldern ab 150 € Meldung an das Zentrale Fahrlehrerregister gem. § 39 Abs. 2 Nr. 6 i. V. m. § 40 Abs. 1 FahrIG; Zuverlässigkeit überprüfen bei Nichtvorlage der Aufzeichnungen; Sonderüberprüfung anordnen.
23	Ausbildungsnachweis entsprechend § 18 i. V. m. § 6 Abs. 1 DV-FahrIG nicht korrekt geführt	§ 18 Abs. 1 Satz 2 FahrIG i. V. m. § 3 Abs. 1 DV-FahrIG	§ 36 Abs. 1 Nr. 10 FahrIG	10 - 15*	50 - 500	* Wenn Teilnahme am Unterricht anderweitig nachgewiesen wird. Sollte bereits mit der korrekten Führung der Ausbildungsnachweise begonnen worden sein, kann auf ein Verwarnungsgeld verzichtet werden; sonst wie Nummer 16, wenn nach den Umständen davon auszugehen ist, dass kein Unterricht erteilt wurde.
24	Besondere Ausbildungsfahrten im Ausbildungsnachweis nicht aufgeführt	§ 18 Abs. 1 Satz 2 FahrIG i. V. m. § 6 Abs. 1 DV-FahrIG	§ 36 Abs. 1 Nr. 10 FahrIG	15 - 35*	150 - 500	* Wird auf andere Weise nachgewiesen, dass die Ausbildungsfahrten tatsächlich durchgeführt wurden, ist i. d. R. ein Verwarnungsgeld ausreichend. Je nach Häufigkeit; sind weniger „Sonderfahrten“ aufgezichnet als in der Ausbildungsbescheinigung nach § 6 Abs. 2 Satz 1 FahrIG best. bestätigt, so besteht der dringende Verdacht, dass die Sonderfahrten nicht durchgeführt wurden (siehe Nummer 18); bei Bußgeldern ab 150 € Meldung an das Zentrale Fahrlehrerregister gem. § 39 Abs. 2 Nr. 6 i. V. m. § 40 Abs. 1 FahrIG.
25	Ausbildungsnachweis nach Abschluss der Ausbildung nicht zur Unterschrift vorgelegt	§ 18 Abs. 1 Satz 2 FahrIG	§ 36 Abs. 1 Nr. 10 FahrIG	20 - 35	-	-

Lfd. Nr.	Tatbestände für Inhaber der Fahrschule/verantwortlichen Leiter des Ausbildungsbetriebs	Verletzte Vorschrift	Ordnungswidrigkeit nach §§	Verwarnungsgeld €	Geldbuße €	Weitere Maßnahmen, Hinweise
26	Ausbildungsnachweise stimmen nicht mit den Tagesnachweisen des Fahrlehrers überein	§ 18 Abs. 2 FahrIG	§ 36 Abs. 1 Nr. 10 FahrIG	-	50 - 500	Sind nicht alle bei den Fahrschülern im Tagesnachweis aufgeführten Fahrstunden vermerkt, kann dies bedeuten, dass die Fahrstunden nicht durchgeführt wurden. Sind jedoch an Tagen, an denen die Fahrstunden fehlen, bereits 495 Minuten im Tagesnachweis aufgezeichnet, liegt der Verdacht nahe, dass die tägliche Höchstzeit für die praktische Ausbildung überschritten wurde. In beiden Fällen Zuverlässigkeit prüfen. Bei Bußgeldern ab 150 € Meldung an das Zentrale Fahrlehrerregister gem. § 39 Abs. 2 Nr. 6 i. V. m. § 40 Abs. 1 FahrIG.
27	Tagesnachweise nicht geführt, nicht aufbewahrt oder bei der Überwachung nicht in Papierform vorgelegt	§ 18 Abs. 2 und 3 FahrIG	§ 36 Abs. 1 Nr. 10 FahrIG	-	100 - 500	Zuverlässigkeit in der Regel nicht gegeben, Widerruf der Fahrschuleraubnis nach § 21 Abs. 2 FahrIG. Bei Bußgeldern ab 150 € Meldung an das Zentrale Fahrlehrerregister gem. § 39 Abs. 2 Nr. 6 i. V. m. § 40 Abs. 1 FahrIG.
28	Tagesnachweise unvollständig geführt	§ 18 Abs. 2 FahrIG	§ 36 Abs. 1 Nr. 10 FahrIG	25 - 35*	50 - 150	* In Einzelfällen; wenn überwiegend: Zuverlässigkeit prüfen; bei Bußgeldern von 150 € Meldung an das Zentrale Fahrlehrerregister gem. § 39 Abs. 2 Nr. 6 i. V. m. § 40 Abs. 1 FahrIG.
29	Bei Ruhen, Erlöschen, Rücknahme oder Widerruf der Erlaubnisurkunde diese nicht rechtzeitig bei der Erlaubnisbehörde zurückgegeben	§ 20 Abs. 5 FahrIG auch i. V. m. § 14 Abs. 3 oder § 21 Abs. 7 FahrIG	§ 36 Abs. 1 Nr. 11 FahrIG	-	100 - 250	Wegnahme der Erlaubnisurkunde bei Nichtvorlage anordnen. Meldung an das Zentrale Fahrlehrerregister gem. § 39 Abs. 2 Nr. 6 i. V. m. § 40 Abs. 1 FahrIG.
30	Lehrmittel sind während des Unterrichts nicht in den Unterrichtsräumen vorhanden	§ 4 DV-FahrIG	§ 36 Abs. 1 Nr. 15 FahrIG i. V. m. § 18 Abs. 1 Nr. 1 DV-FahrIG	35*	150 - 500	* Im Einzelfall; Meldung an das Zentrale Fahrlehrerregister gem. § 39 Abs. 2 Nr. 6 i. V. m. § 40 Abs. 1 FahrIG.

Lfd. Nr.	Tatbestände für Inhaber der Fahrschule/verantwortlichen Leiter des Ausbildungsbetriebs	Verletzte Vorschrift	Ordnungswidrigkeit nach §§	Verwarnungsgeld €	Geldbuße €	Weitere Maßnahmen, Hinweise
31	Inhaber der Fahrschule/verantwortlicher Leiter des Ausbildungsbetriebs verwendet oder lässt Fahrzeuge als Ausbildungsfahrzeuge verwenden, die den Anforderungen nicht entsprechen	§ 5 DV-FahrIG	§ 36 Abs. 1 Nr. 15 FahrIG i. V. m. § 18 Abs. 1 Nr. 2 DV-FahrIG	-	150 - 500	Meldung an das Zentrale Fahrlehrerregister gem. § 39 Abs. 2 Nr. 6 i. V. m. § 40 Abs. 1 FahrIG.
32	Inhaber der Fahrschule/verantwortlicher Leiter des Ausbildungsbetriebs verwendet oder lässt Fahrzeuge als Ausbildungsfahrzeuge verwenden, die keine Doppelbedienungseinrichtung besitzen oder für die die hierfür erforderliche Betriebserlaubnis nach der StVZO nicht erteilt ist	§ 5 Abs. 2 DV-FahrIG	§ 36 Abs. 1 Nr. 15 FahrIG i. V. m. § 18 Abs. 1 Nr. 3 DV-FahrIG	-	150 - 1.000	Meldung an das Zentrale Fahrlehrerregister gem. § 39 Abs. 2 Nr. 6 i. V. m. § 40 Abs. 1 FahrIG.
33	Als Inhaber der Fahrschule/verantwortlicher Leiter des Ausbildungsbetriebs die Schaublätter nicht aufbewahrt oder nicht vorgelegt	§ 5 Abs. 3 Satz 2 DV-FahrIG	§ 36 Abs. 1 Nr. 15 FahrIG i. V. m. § 18 Abs. 1 Nr. 4 DV-FahrIG	-	150 - 500	Meldung an das Zentrale Fahrlehrerregister gem. § 39 Abs. 2 Nr. 6 i. V. m. § 40 Abs. 1 FahrIG.
34	Als Inhaber der Fahrschule/verantwortlicher Leiter des Ausbildungsbetriebs einer Fahrschule ein Schild mit der Aufschrift „Fahrschule“ bei einer anderen als einer Ausbildungsfahrt verwendet oder verwenden lassen	§ 5 Abs. 4 Satz 3 DV-FahrIG	§ 36 Abs. 1 Nr. 15 FahrIG i. V. m. § 18 Abs. 1 Nr. 5 DV-FahrIG	20 - 35	-	-
35	Als Inhaber der Fahrschule/verantwortlicher Leiter des Ausbildungsbetriebs einer Fahrschule den vorgeschriebenen theoretischen Unterricht nicht erteilt oder nicht erteilen lassen (z. B. Ausfüllen von Fragebogen oder Korrigieren von Fragebogen, Fehlerbesprechung während der vorgeschriebenen Mindestunterrichtszeit)	§ 4 Abs. 3 oder 4 i. V. m. Anlage 2.8 FahrschAusbO	§ 36 Abs. 1 Nr. 15 FahrIG i. V. m. § 8 Abs. 1 Nr. 1 FahrschAusbO	-	150 - 1.500	Bei mehrfacher oder wiederholter Pflichtverletzung dieser Art Zuverlässigkeit nicht mehr gegeben; Widerruf der Fahrschülerlaubnis nach § 21 Abs. 2 FahrIG; Meldung an das Zentrale Fahrlehrerregister gem. § 39 Abs. 2 Nr. 6 i. V. m. § 40 Abs. 1 FahrIG.
36	Als Inhaber der Fahrschule/verantwortlicher Leiter des Ausbildungsbetriebs einer Fahrschule den vorgeschriebenen Ausbildungsplan für den theoretischen und praktischen Unterricht nicht aufgestellt oder nicht durch Aushang oder Auslage bekannt gegeben	§ 4 Abs. 6 Satz 1 oder Satz 2 oder § 5 Abs. 11 Satz 1 oder Satz 2 FahrschAusbO	§ 36 Abs. 1 Nr. 15 i. V. m. § 8 Abs. 1 Nr. 2 oder Nr. 5 FahrschAusbO	20 - 35*	150 - 1.000	* Wenn der Plan lediglich nicht aushängt oder nicht ausgelegt ist. Ist kein Plan vorhanden, Geldbuße. Meldung an das Zentrale Fahrlehrerregister gem. § 39 Abs. 2 Nr. 6 i. V. m. § 40 Abs. 1 FahrIG.
37	Als Inhaber der Fahrschule/verantwortlicher Leiter des Ausbildungsbetriebs einer Fahrschule den jeweiligen Ausbildungsstand nicht durch Aufzeichnungen dokumentiert oder dokumentieren lassen	§ 5 Abs. 1 Satz 6 FahrschAusbO	§ 36 Abs. 1 Nr. 15 i. V. m. § 8 Abs. 1 Nr. 3 FahrschAusbO	-	150 - 1.000	Meldung an das Zentrale Fahrlehrerregister gem. § 39 Abs. 2 Nr. 6 i. V. m. § 40 Abs. 1 FahrIG.

Lfd. Nr.	Tatbestände für Inhaber der Fahrschule/verantwortlichen Leiter des Ausbildungsbetriebs	Verletzte Vorschrift	Ordnungswidrigkeit nach §§	Verwarnungsgeld €	Geldbuße €	Weitere Maßnahmen, Hinweise
38	Als Inhaber der Fahrschule/verantwortlicher Leiter des Ausbildungsbetriebs eine Bescheinigung über die theoretische und praktische Ausbildung ausgestellt oder ausstellen lassen, obwohl der Mindestumfang des theoretischen oder praktischen Unterrichts nicht durchgeführt wurde	§ 6 Abs. 2 Satz 1 FahrSchAusbO	§ 36 Abs. 1 Nr. 15 FahrIG i. V. m. § 8 Abs. 1 Nr. 6 FahrSchAusbO	-	150 - 1.000	Meldung an das Zentrale Fahrerregister gem. § 39 Abs. 2 Nr. 6 i. V. m. § 40 Abs. 1 FahrIG.
39	Als Inhaber der Fahrschule/verantwortlicher Leiter des Ausbildungsbetriebs keine Bescheinigung über die theoretische und praktische Ausbildung ausgestellt oder nicht ausstellen lassen oder durchlaufene Ausbildungsteile nicht bestätigt oder bestätigen lassen	§ 6 Abs. 2 Satz 1 oder 2 FahrSchAusbO	§ 36 Abs. 1 Nr. 15 FahrIG i. V. m. § 8 Abs. 1 Nr. 7 FahrSchAusbO	-	150 - 1.000	Meldung an das Zentrale Fahrerregister gem. § 39 Abs. 2 Nr. 6 i. V. m. § 40 Abs. 1 FahrIG.
40	Verweigern des Betretens des Grundstücks oder des Geschäftsraums, Verweigern einer Prüfung oder Besichtigung, Verweigern der Anwesenheit beim Unterricht oder bei Aufbau Seminaren oder Verweigern der Einsicht in Aufzeichnungen	§ 33 Abs. 2 Satz 3 FahrIG i. V. m. § 31 Abs. 5 Satz 1 FahrIG	§ 36 Abs. 1 Nr. 14 FahrIG	-	200 - 500	Durchsetzung des Betretungsrechts mit den Mitteln des Verwaltungszwangs (z. B. Zwangsgeld); Meldung an das Zentrale Fahrerregister gem. § 39 Abs. 2 Nr. 6 i. V. m. § 40 Abs. 1 FahrIG; Abmahnung und im Wiederholungsfalle oder bei Hinzukommen anderer schwerwiegender Verstöße Zuverlässigkeit überprüfen.
41	Zuwiderhandeln einer vollziehbaren Anordnung, die aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 6 Abs. 3 oder § 11 Abs. 4 FahrIG erlassen worden ist (DV-FahrIG, FahrSchAusbO)	Siehe die in § 18 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 DV-FahrIG und in § 8 Abs. 1 Nr. 1 bis 7 FahrSchAusbO genannten Bestimmungen	§ 36 Abs. 1 Nr. 15 FahrIG	-	150 - 1.000	Meldung an das Zentrale Fahrerregister gem. § 39 Abs. 2 Nr. 6 i. V. m. § 40 Abs. 1 FahrIG. Im Wiederholungsfalle Bußgeld angemessen erhöhen und abmahnen; bei Hinzukommen anderer schwerwiegender Verstöße Zuverlässigkeit überprüfen.